

Kurztitel

1. Rückstellungsanspruchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 256/1947

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

20.12.1947

Index

13/02 Vermögensrechtliche Kriegsfolgen

Text

§ 2. Diejenigen Genossenschaften und verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen, denen ein Anteil an diesem Vermögen zukommt, dürfen ungeachtet entgegenstehender Satzungsbestimmungen die Aufnahme früherer Genossenschafter aufgelöster Genossenschaften nicht ablehnen, wenn die Beitrittserklärung vor dem 1. Jänner 1949 abgegeben wird.

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2023

Gesetzesnummer

20001661

Dokumentnummer

NOR40025355